

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1053/103/74

Dresden, 28. Januar 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/8426

**Thema: Förderung Neubau des Feuerwehr-Gerätehauses in Riesa
durch den Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Riesa ist der Neubau eines Feuerwehr-Gerätehauses an der Klötzerstraße angedacht. Im Moment sei eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die auch eine Kostenannahme beinhaltet, wird in der Sächsischen Zeitung ausgeführt. ‚Dazu gehörten die konkrete Analyse des Bedarfs, die Besichtigung mehrerer Referenzobjekte sowie intensive Gespräche mit potenziellen Fördermittelgebern wie dem Freistaat, dem Landkreis und dem regionalen Planungsverband‘, so Rathaus-Sprecher Uwe Päsler, in der SZ. Weiter heißt es im Beitrag: ‚Dabei würde kein einziges der Riesaer Gerätehäuser den Standards der Unfallkasse entsprechen. ‚Die Stadt Riesa hat es in 32 Jahren nach der Wiedervereinigung nicht geschafft, ein Gerätehaus neu zu bauen bzw. den Bestimmungen entsprechend zu sanieren. Das ist trauriger Rekord in ganz Sachsen.‘ Und weiter: ‚Unter diesen Umständen könne man ‚die Sicherheit der Feuerwehrmitglieder, deren Technik und damit letztlich auch der Bürger‘ nicht weiter gewährleisten.‘. Vgl. <https://www.saechsische.de/riesa/lokales/riesas-feuerwehrchefs-schreiben-brandbrief-5576461-plus.html>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Zustand der Riesaer Feuerwehrgerätehäuser? Sofern die Zustände nicht bekannt sind, ist seitens der Staatsregierung die Einholung entsprechender Informationen angedacht? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich des in der SZ wiedergegebenen Vorhaltes, dass „kein einziges der Riesaer Gerätehäuser den Standards der Unfallkasse entsprechen“ würde und man „die Sicherheit der Feuerwehrmitglieder, deren Technik und damit letztlich auch der Bürger nicht weiter gewährleisten könne“? Sofern Kenntnisse über die Einhaltung entsprechender Standards nicht bekannt sind, ist seitens der Staatsregierung die Einholung entsprechender Informationen angedacht? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Frage 3:

In welchem Umfang gab es bereits einen Austausch zwischen der Stadt Riesa und der Staatsregierung, der den Zustand der alten Feuerwehrgerätehäuser und den Neubau des geplanten Feuerwehrgerätehauses zum Gegenstand hatte?

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, in welcher Höhe die Stadt Riesa Fördergelder für den Neubau des geplanten Feuerwehrgerätehauses benötigt, „aufgrund knapper Kassen“, und welche Förderabsichten seitens des Freistaates, zu welchem Zeitpunkt, gegeben sind?

Frage 5:

Welche Hilfestellungen gibt die Staatsregierung der Stadt Riesa insgesamt, damit diese den Bau eines neuen Feuerwehr-Gerätehauses schnellstmöglich realisieren kann und wann ist ein solcher Neubau - mit welchen Kosten - aus Sicht der Staatsregierung tatsächlich realisierbar?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Städte und Gemeinden sind als örtliche Brandschutzbehörden gem. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) u. a. sachlich zuständig für die Aufstellung und Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen. Die Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörden sind weisungsfreie Pflichtaufgaben und unterliegen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKGG nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans durch Zuschüsse in angemessenem Umfang an den den Städten und Gemeinden dabei entstehenden Kosten.

Im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie Feuerwehrförderung liegen dem Landkreis Meißen als Bewilligungsbehörde keine Erkenntnisse vor, in welchem baulichen Zustand sich die Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Riesa befinden. Bisher wurden seitens der Stadt Riesa keine Zuwendungen für Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen von Feuerwehrgerätehäusern der Stadt Riesa beantragt.

Zwar fand im Jahr 2021 in der Fachabteilung des Staatsministeriums des Innern ein erstes Gespräch mit dem zuständigen Kreisbrandmeister des Landkreises Meißen und der Stadt Riesa in Bezug auf einen geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses der Stadt Riesa mit bis zu elf Stellplätzen statt. In diesem Gespräch sollten mit der Stadt Riesa Fördermöglichkeiten seitens der Staatsregierung und des Landkreises Meißen auf

der Basis der Richtlinie Feuerwehrförderung erörtert werden. Zu diesem Zeitpunkt lagen allerdings weder Planungsunterlagen noch eine aktuelle Entwurfsplanung vor.

Da auch gegenwärtig seitens der Stadt Riesa noch keine Entwurfsplanung und darauf basierende Kostenschätzungen vorliegen, kann zum gegenwärtigem Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Staatsregierung und der Landkreis Meißen als Bewilligungsbehörde auf Basis der Richtlinie Feuerwehrförderung der Stadt Riesa Zuwendungen für die Errichtung eines Feuerwehrrätehauses unterstützend gewähren können.

Im Jahr 2015 wurde über die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) das Vorhaben „Erarbeitung eines regionalen Brandschutzbedarfsplanes für die Große Kreisstadt Riesa, die Stadt Strehla und die Gemeinden Stauchitz und Hirschstein“ gefördert. Initiiert durch die Stadt Riesa wurde erstmalig im Landkreis Meißen eine regionale Brandschutzbedarfsplanung für die zwei Gemeinden Hirschstein und Stauchitz sowie die zwei Städte Riesa und Strehla erarbeitet. Die interkommunale Brandschutzbedarfsplanung, bei der mehrere angrenzende Kommunen und Städte gleichzeitig durch dieselben Kriterien bewertet werden, ist eine neue Form der Planung, welche durch den Gesetzgeber bisher nicht explizit gefordert wird. Die Höhe der Zuwendung betrug 31.225,41 Euro. Der Endbericht datiert vom 19. Februar 2019. In dem Brandschutzbedarfsplan erfolgte im Teilplan Stadt Riesa auch eine Bewertung der Feuerwehrrätehäuser und es wurde eine Investitionsvorschau für die Stadtfeuerwehr Riesa im Zeitraum 2016 bis 2025 erstellt.

Die Stadt Riesa beteiligte sich zudem an einem Aufruf des Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) vom 20. Mai 2021 zu dem Modellprojekt „Vitale Regionen“ – „Verbesserte Daseinsvorsorge durch interkommunale Zusammenarbeit“ mit dem Vorhaben „Einrichtung kommunales Feuerwehertechnisches Zentrum im Rahmen des Neubaus einer Feuerwache“. Dieses Vorhaben ist im SMR als ein Nachrückprojekt priorisiert worden, da das Vorhaben abhängig ist von der Umsetzung der Gesamtmaßnahme des Neubaus eines Feuerwehrrätehauses. Der weitere Umgang mit dem Vorhaben hängt also zunächst von der zeitlichen Planung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme ab.

Von einer darüber hinausgehenden Abfrage bei der Stadt Riesa zum Zustand der Feuerwehrrätehäuser und der Einhaltung von Standards der Unfallkasse wurde abgesehen. Eine Pflicht der Staatsregierung, sich die erfragten Daten zu verschaffen, besteht nicht. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, da die Unterhaltung von Feuerwehrrätehäusern sowie die Erstellung und Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans als weisungsfreie Pflichtaufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SächsBRKG der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung unterliegen. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen gemäß § 111 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Von den Instrumenten der Rechtsaufsicht ist grundsätzlich zurückhaltend Gebrauch zu machen, um im Sinne des § 111 Absatz 3 SächsGemO die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern. Vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO soll

daher nur Gebrauch gemacht werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Hinweise auf die Verletzung von Rechtsvorschriften infolge des Zustands der Feuerwehrgerätehäuser, die ein kommunalaufsichtliches Handeln, vorrangig des Landkreises Meißen als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde, gebieten würden, liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller